

**RICHTLINIEN  
über Sondernutzungen im Stadtgebiet  
durch Werbeanlagen, Warenauslagen, Verkaufsstände u. a.**

**RICHTLINIEN  
über Sondernutzungen im Stadtgebiet Mosbach  
durch Werbeanlagen, Warenauslagen,  
Verkaufsstände u.a.**

Nach § 13 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Eine Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird widerruflich und zeitlich befristet erteilt.

Aus städteplanerischen und baupflegerischen Belangen kann die Erlaubnisbehörde den Ort und Umfang der Sondernutzung einschränken. Im Sinne der Aufrechterhaltung eines attraktiven Stadtbildes hat der Hauptausschuss als zuständiges Gemeinderatsgremium am 08.06.2005 folgende Einschränkungen für Sondernutzungen im Stadtgebiet Mosbach beschlossen:

1. Sondernutzungserlaubnisse für Werbeträger in Form von Hinweisschildern, Plakatständern und -reitern werden beschränkt auf
  - 15 Stück für dauerhaft aufgestellte Werbeträger, davon höchstens 10 entlang der B 27
  - 30 Stück pro Veranstaltung im gesamten Stadtgebiet, davon höchstens 20 im gebiet Mosbach-Stadt und höchstens 15 entlang der B 27

Die Größe der Werbeträger darf höchstens das Format DIN A 1 haben. Die Aufstelldauer wird, mit Ausnahme der dauerhaft aufgestellten Werbeträger auf 2 Wochen beschränkt. Das unmittelbare Befestigen von Werbeträgern an Bäumen, Laternen, Geländern mit Draht o.ä. ist nicht gestattet. Die Plakatständer sind spätestens am 2. Werktag nach Veranstaltungsende zu entfernen.

Für folgende Bereiche werden keine Erlaubnisse zum Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeträgern erteilt:

- Auf dem Marktplatz in Mosbach
  - In den Grünanlagen, einschließlich des Omnibusbahnhofes, im Zuge der B 27/OD Mosbach ab dem Autohaus Spitzer bis zur Sparkasse
  - Auf Mittelinseln von Straßen
  - Beim Omnibusbahnhof in Neckarelz
2. Nicht zugelassen werden feste Bauten, wie Hütten oder Verkaufswagen, die auf Dauer aufgestellt werden sollen. Ausgenommen ist das Aufstellen zu besonderen Anlässen, z.B. bei Festen oder Märkten.
  3. Nicht genehmigt werden - ausgenommen im Bereich zwischen Volksbank und Sparkasse - Verkaufsstände auf Rädern, seien es Anhänger oder Kraftfahrzeuge und sonstige der Werbung dienende Fahrzeuge. Ausnahmen können im öffentlichen Interesse zugelassen werden, z.B. Informationsbusse, die der gesundheitlichen Aufklärung dienen o.ä.
  4. Die Anzahl der Verkaufsstände vor der Rathaustrampe wird auf 2 begrenzt, wobei die Sondernutzungserlaubnis jeweils nur für 1 Woche erteilt wird, höchstens jedoch für 2 Wochen pro Monat, wobei mindestens eine Woche Zwischenabstand gegeben sein muss.
  5. Die Schirmgröße an Verkaufsständen wird begrenzt auf 12 m<sup>2</sup>. Die Standgröße darf insgesamt 20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  6. Alle der Werbung und dem Verkauf dienenden Anlagen dürfen sich in Form und Farbe nicht störend auf die Umgebung auswirken.

## I 6.4.1

### **RICHTLINIEN über Sondernutzungen im Stadtgebiet durch Werbeanlagen, Warenauslagen, Verkaufsstände u. a.**

---



**MOSBACH**  
Große Kreisstadt  
Neckar-Odenwald

7. Warenauslagen, Werbeträger o. ä. von Geschäftsleuten dürfen nur unmittelbar vor dem Geschäftsgrundstück aufgestellt werden. Eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m für Rettungsfahrzeuge muss stets gewährleistet sein.
8. Die Außenbewirtung bei Gaststätten ist nur unmittelbar vor dem Gaststättenbetrieb zulässig. Ausnahmen sind auf Plätzen möglich.
9. Flohmärkte, Trödelmärkte o.ä. werden in der Regel nur auf dem Messplatz in Neckarelz zugelassen und auf 1 Veranstaltung im Monat beschränkt. Das gleiche gilt für Zirkusunternehmen, Artistikunternehmen etc., wobei grundsätzlich nur je 2 Veranstaltungen im Jahr genehmigt werden. Ein weiteres Unternehmen kann zugelassen werden, wenn nach Art und Umfang keine Bedenken bestehen.
10. Die Sondernutzungsrichtlinien vom 02.10.1997 werden aufgehoben.

Mosbach, den 09.06.2005

gez.  
Michael Jann  
Bürgermeister